

# Regierungs-Blatt

für das  
Königreich Bayern.




---

Nro. 13.

---

München, Sonnabends den 4. April 1829.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Formation des K. Kriegs-Ministeriums betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Formation des K. Kriegs-Ministeriums  
betrifftend.)

Ludwig,  
von Gottes Gnaden König von Bayern  
20. 20.

Um die Waffenshigkeit Unseres Heeres  
auf den möglichsten Grad der Vollkommen-  
heit zu bringen, und die dafür im Ganzen

bestimmten Mittel durch eine zweckmäßige  
Verwaltung und durch Ersparnisse an den  
minder wichtigen Gegenständen im Militär-  
Haushalte für den Zweck der Erstern zu  
erhöhen, haben Wir eine neue Formation  
Unseres Kriegs-Ministeriums und der au-  
ßern Kommandostellen in Bezug auf deren  
Wirkungskreis und Geschäftsgang beschlos-  
sen, welche, so lange Wir nicht anders ver-  
fügen, folgende seyn soll.

## I. Kriegs-Ministerium.

### a) Formation.

Unser Kriegs-Ministerium soll künftig aus sechs Sectionen bestehen.

Für den Kriegsminister, welcher diesen Sectionen vorsteht, bestimmen Wir ausschließlich:

einen Adjutanten,

einen geheimen Secretär.

Die Sectionen werden auf folgende Weise gebildet:

### Erste Section.

Aus einem General-Secretär,

" " Stabs- oder Oberoffizier für Gesetze und Archive,

" " Secretär für die Protokollsführung,

" " Secretär für die Expedition.

Kanzleypersonal: Sechs Actuare.

Registratur: Ein Oberregistrator, zwey Registratoren, ein Gehülfe.

### Zweyte Section.

Chef: dermal der Chef des Generalquartiermeister-Stabes.

Aus der nöthigen Anzahl Generäle, Stabs- und Oberoffiziere,

" einem Oberpferdarzt,

" " geheimen Secretär,

" " Secretär.

Bey der Wichtigkeit und dem Einflusse der Bildungs-Anstalten auf das Wohl aller Stände, hat Unser Kriegs-Minister in vor kommenden erheblichen Fällen dieses zur zweyten Section ressortirenden Zweiges eine eigene Kommission, bestehend aus dem Generalquartiermeister als Vorstand, dem Kommandanten des Cadettenkorps, dann einem Stabsoffizier der Infanterie, Kavallerie und Artillerie zu bilden, und deren Beschlüssen alle Beachtung zu widmen, ohne jedoch daran gebunden zu seyn.

### Dritte Section.

Chef: der Artillerie-Corps-Commandant.

Aus den nöthigen Stabs- und Oberoffizieren der Artillerie,

" einem Secretär.

### Vierte Section.

Chef: der Commandant des Genie-Corps.

Aus den nöthigen Stabs- und Oberoffizieren vom Genie-Corps,

" einem Secretär.

### Fünfte Section.

Chef: der Commandant der Gendarmerie.

Aus den nöthigen Generälen, Stabs- und Oberoffizieren,

" einem Kriegscommisär } als Referenten,

" zwey Oberauditoren } als Referenten,

" " Oberstabsärzten } als Referenten,

" einem geheimen Secretär,

" " Secretär.

### Schste Section.

Chef: Ein Generalmajor als General-Bewaltungss-Director.

Aus drey Oberkriegs-Commissären erster Klasse, als Referenten,

„ einem Kriegs-Commissär für die Buchführung,

„ „ Sekretär,

„ zwey Actuaren.

Bey dieser Section soll für die Revision der Rechnungen der weder zu einer Armee-Division noch zu dem Artillerie-Korps-Kommando gehörigen Militärstellen und Branchen eine Unterabtheilung und zwar

aus einem Stabsoffizier, als Chef,

„ „ Oberkriegs-Commissär zweiter Klasse,

„ drey Kriegs-Commissären,

„ einem Ingenieur-Offizier als Revisor in Bausachen,

„ „ Militär-Apotheker als Revisor der Medikamenten-Rechnungen,

„ zwey Actuaren bestehen.

Die Anzahl der Boten und Ordona-zen ist allenthalben nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen, jedoch der bisherige Stand und die dafür in der Folge bestimmte Summe nicht zu überschreiten.

### §. 2.

Der Minister ist ermächtigt über sämmtliches Personal zur Geschäfts-Erledigung unbedingt zu versügen, und die kommandirten Offiziere nach Qualifikation und Bedürfniß als Referenten zu bestimmen.

Vorläufig und ausdrücklich bestimmen Wir zwei Oberkriegs-Commissäre, Habel und v. Chlingensberg, zugleich als Referenten der sechsten Section, in dem besondern Vertrauen, daß dieselben für die Ausführung der Grundzüge des neuen Rechnungssystems mitwirken.

### §. 3.

Die Verwendung des bisherigen Personals und die Bestimmung desjenigen, welches künftig bestehen soll, ist nebst dem künftigen Besoldungs-Status in den Anlagen 1. und 2. enthalten. In so lange als das bestehende Personal mit seinen Bezügen und Zulagen nicht nach der neuen Formation und dem Besoldungs-Etat ausgeglichen seyn wird, sollen fernere Anstellungs- und Gehaltserhöhungs-Vorschläge unterbleiben; bis dahin auch die für andere Stellen verwendete Individuen lediglich in denselben funktioniren.

In so weit noch Rang und Uniforms-Bestimmungen erübrigen, erwarten Wir seiner Zeit die Vorschläge Unsers Ministers.

b) Wirkungskreis.

§. 4.

Im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, soll Unser Kriegs-Ministerium in der Regel sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der nach dieser Verordnung zu seinem Ressort gehörigen Geschäftszweige (in so weit nicht in einer oder der andern Beziehung eine anderweitige allerhöchste Bestimmung inzwischen erfolgte) befassen, das Detail aber den ihm untergeordneten Kommando-Stellen nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Anordnungen, und nach den hiemit vorläufig erfolgenden Instructionen für die Divisionen und Regimenter unter geeigneter Aufsicht und Controlle überlassen.

§. 5.

Dem Minister (oder dessen Stellvertreter), der Uns allein, den Ständen des Reiches aber nur in Bezug auf die Nachweisung des für die Armee bewilligten Budgets, verantwortlich ist, wird es zur besondern Pflicht gemacht, kräftigst und mit Nachdruck dahin zu streben, daß mit den ihn umgebenden 6 Sectionen, in welchen jede Waffe sich selbst vertreten soll, und unter Mitwirkung eines — nach Erforderniß zu bildenden Kriegsraths der Reim-

zur höchsten Kampffähigkeit gelegt, und zur Reife gebracht, ohne daß die dafür ausgeworfene Etats-Summe überschritten werde. Derselbe hat zu wachen, daß namentlich die Verwaltung nach den von Uns genehmigten Grundzügen und Beschlüssen der Beratungs-Commission auf entsprechende Weise ihrem wahren Zwecke zugeführt, und die größtmögliche Sparsamkeit, unter Beobachtung der vorgezeichneten Pläne und einfacher Verfahrungsweise herbeigeführt werde. Abweichungen von den gegebenen Grundzügen soll ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung nicht statt geben, Überschreitung der bestehenden Normen aber unnachgiebig bestraft werden.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Sectionen erstreckt sich über die in der Beylage Nr. 3. aufgenommenen Geschäftszweige.

c) Geschäftsgang.

§. 7.

Das Dienstliche muß vorherrschend, das Verwaltende untergeordnet seyn.

§. 8.

Alle bey dem Kriegs-Ministerium einlaufende Produkte, werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, und in das Geschäfts-Journal eingetragen. Die Repartition steht nach Maßgabe der Ge-

schäfts: Eintheilung (Beylage 3.) dem Minister zu. Bey den Sectionen werden solche besonders eingetragen, aus der Registratur die einschlägigen Akten erholt, und von den treffenden Referenten bearbeitet.

#### §. 9.

Schriftliche Verhandlungen unter den Sectionen sollen durchaus vermieden, und der Grundsatz „Verminderung der Schreiberey“ allenthalben aufrecht erhalten werden.

#### §. 10.

Nach der Verschiedenheit des Gegenstandes steht es dem Minister frey, mit einer oder der andern Section, oder einem Referenten den Gegenstand zu besprechen und zu prüfen; nicht minder können auch 2 und mehrere Sectionen, nach vorausgegangener Anzeige an den Minister, berathend zusammen treten, die Resultate der Berathung sind jedoch demselben jedesmal vorzulegen.

#### §. 11.

Ueberhaupt übt das Kriegs-Ministerium seine Geschäftsthätigkeit aus:

- als vortragende Stelle, und Unsere Befehle in allen und jeden Angelegenheiten des Kriegswesens eröffnend;
- als selbstständig wirkende und vollziehende Stelle in Bezug auf die oberste Leitung und Aufsicht auf alle ihm zu gewiesenen Geschäftszweige, auf den

Vollzug der Gesetze, allerhöchsten Verordnungen und dienstlichen Vorschriften.

#### §. 12.

Die Bewegung in diesem Geschäftskreise hat zur unmittelbaren Folge

- allerunterthänigste Anträge an Uns;
- Ausfertigung der von Uns selbst allerhöchst gegebenen Befehle;
- Rescripte des Kriegs-Ministeriums;
- Correspondenz mit andern Ministerien und auswärtigen Behörden.

#### §. 13.

Die Entschlüsseungen, welche nicht in Folge Unserer allerhöchsten Befehle zu expediren, oder wegen umständlicher Entschließung, oder aus sonstiger Ursache zur besondern Ausfertigung geeignet sind, sollen zur Seite des betreffenden Einlaufes, der sie veranlaßte, ausgesertigt, und vor der Expedition im Einlauf-Journal und dem betreffenden Acte kurz, jedoch erschöpfend, vorgetragen werden.

Daher ist auch von allen untergeordneten Stellen in der Regel jede Eingabe nur einfach der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

#### §. 14.

Die Verträge müssen in bündiger und doch erschöpfender Kürze, die Geschichte und die Reise des behandelten Gegenstandes zu Unserer allerhöchsten Entscheidung

klar darstellen. Die Thatsache muß unmittelbar, und dieser der allerunterthänigste Antrag, festbegründet auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen, folgen. Für die richtige Darstellung der Sache haften die Referenten.

#### §. 15.

Alle Decrete und Rescripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden vom Kriegsminister contrasignirt. Die Ministerial-Aussertungen in Gegenständen des Vollzuges werden in der bisherigen Form mit der Unterschrift des Kriegsministers erlassen, und von dem General-Secretär contrasignirt. Sie sollen das Gepräge der Deutlichkeit und Kürze tragen.

#### §. 16.

Um das Ganze genau und zweckmäßig zu verbinden, wichtige Gegenstände gründlich zu erläutern und eine umsichtige Bewegung und guten Erfolg zu sichern, soll der Minister einen Kriegsrath bilden können, der alle Vorkommnisse zu berathen hat, die

- von Wichtigkeit sind, namentlich aber solche, die mehrere Divisionen oder Abtheilungen betreffen, und in dieser Beziehung alle Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen, alle Projecte, wichtige Ankäufe und Bauten, Recla-

mationen und strittige Fälle, in welchen die Divisions-Commandos nicht entscheiden können;

- jene, welche auf Verbesserungen oder neue Einrichtungen Bezug haben.

Der Kriegsrath besteht in der Regel aus dem Kriegs-Minister,

- " " Generalquartiermeister,
- " " Chef der Artillerie,
- " " Chef des Ingenieur-Corps,
- " einem Generalmajor der Infanterie,
- " Generalmajor der Cavallerie,
- " dem Chef der Gendarmerie,
- " General-Verwaltungs-Director,
- " Präsidenten des General-Auditoriums oder einem Referenten im Justizwesen,
- " einem Stabsoffizier zur Protokollführung.

Außerdem und wenn die vorkommenden Gegenstände es erheischen, kann zu dem Kriegsrath noch berufen werden

- der Commandant des Cadetten-Corps,
- " Stabsoffizier für die Pensionen und Invaliden,
- " Vorstand der Armee-Remontirung,
- " Vorstand des Montur-Depots,
- ein General der Landwehr,
- der General- oder Oberstabsarzt.

Außer den Sections-Chefs kann auch der einschlägige Referent zum Kriegsrath berufen werden. Wenn der Kriegs-Minister nicht selbst präsidirt, ist der Älteste General unter den Mitgliedern Präsident, und hat dieser das Resultat der Berathung mit seinen Ansichten begleitet, dem Minister vorzulegen. In wichtigen Fällen wird der Minister immer selbst den Vorsitz führen. Der Minister ist zwar nicht an die Beschlüsse des Kriegsraths gebunden, jedoch soll die Verhandlung des Kriegsraths protocollarisch, mit dem Vorschlag des Ministers uns vorgelegt werden.

#### §. 17.

Alle Bearbeitungen sollen in der Regel in den Ministerial-Büros statt haben, und sohin keine Acten in Privat-Wohnungen versendet werden.

#### §. 18.

Strenge Schweigen ist allenthalben zur Pflicht gemacht, und jede Privat-Correspondenz in Geschäftssachen, Vertretungen oder Beistandsleistungen dritter Personen in Dienstgeschäften streng verboten.

#### §. 19.

Die Details-Geschäftsführung hat der Minister nach den gegebenen Grundzügen aus eignem Ermessen zu regeln.

### II. Armee-Commando und General-Inspection der Armee.

#### §. 20.

Das Armee-Commando ist vom 1sten künftigen Monats an aufgehoben, jedoch bleibt die General-Inspection der Armee wie bisher Unserem Feldmarschall Fürsten von Wrede übertragen. Das nöthige Administrations-Personal bey den Inspektionen (Revuen) ist demselben auf Verlangen aus dem Kriegs-Ministerium zuzuteilen. Was hierüber an Unsern Feldmarschall ergangen, hat Unser Kriegs-Minister aus der Anlage zu ersehen.

#### §. 21.

Von den wichtigeren allerhöchsten Befehlen und Erlassen hat Unser Kriegs-Ministerium der General-Inspection der Armee Kenntniß zu geben.

#### §. 22.

Alle bisher an das Armee-Commando ergangenen Ausfertigungen ergehen daher von Unserem Kriegs-Ministerium unmittelbar an die Divisions- und Corps-Commando's, welche auch unmittelbar dahin zu berichten haben.

### III. Militär - Haupt - Caisse.

Die bisherige Militär - Haupt - Kasse nimmt nunmehr die Benennung „Haupt-Kriegs-Casse“ an.

#### §. 23.

In der Folge soll das Personal dafür bestehen

- aus einem Hauptkassier,
- “ “ Controleur,
- “ “ Buchhalter, zugleich Zahlmeister,
- “ “ Officianten (Sekretär),
- “ “ Actuar,
- “ “ Cassadiener.

#### §. 24.

Der Wirkungskreis der Haupt-Kriegs-Casse bleibt der bisherige.

In Beziehung auf die neuen Einrichtungen hat sich dieselbe nach den vorläufig für sie selbst, für die sechste Section, dann für die Divisions- und Regiments-Commando's gegebenen Instructionen zu achten.

---

### IV. Fonds - Commission.

#### §. 25.

Dieselbe soll, außer dem bisherigen Vorstande und Mitgliedern von der Garnison, ferner noch folgendes Personal erhalten:

1 Ober-Kriegs-Commissär 2ter Klasse,  
1 Fiskal, wozu einer der Justizreferenten des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, welcher aus dem Fond weder Besoldung noch Zulage oder Remuneration zu ziehen hat.

1 Fiskaladjunkt,

1 Cassier,

1 Controleur,

1 Officier (Sekretär),

1 Actuar,

1 Cassadiener.

#### §. 26.

Welches Personal vorläufig daselbst verwendet und aus den Fonds, mit Ausnahme des Fiscals, bezahlt wird, geht aus der Beilage Nro. 1. hervor.

#### §. 27.

Wir erwarten, daß für diese Commission eine Geschäfts-Instruction entworfen, und Uns zu Unserer Entscheidung vorgelegt werde. —

---

### V. Verwaltung überhaupt.

#### §. 28.

Für die Verwaltung in der gesamten Armee hat Unser Kriegs-Ministerium nach den vorliegenden Grundzügen unverzüglich die nöthige Einleitung zu treffen.

#### §. 29.

Wir wollen, daß die bereits entworfenen instructiven Bestimmungen mit den we-

sentlichen Momenten des neuen Administrations-Systems

- a) für die 6te Section und Revisions-Unterabtheilung,
- b) für die Hauptkriegsklasse,
- c) für die Divisionen und das Artillerie-Corps-Commando,
- d) für die Regimenter und Bataillons,
- e) für die Compagnien und Eskadrons sämtlicher Heeres-Abtheilungen unverzüglich zur genauesten Befolgung hinausgeschlossen werden.

#### §. 30.

Um übrigens für die gesammte Administration ein richtiges Ganzes zu erhalten, hat Unser Kriegsministerium ungesäumt ein Militär-Dekonomie-Reglement, welches alle Momente und Vorschriften umfaßt, durch eine eigene Commission bearbeiten zu lassen. Ueber die Wahl des Personals zu diesem Bechuße erwarten Wir die geeigneten allerunterthänigsten Anträge.

#### §. 31.

Damit der Minister schon im Lauf des Jahres die Ueberzeugung erlange, daß die Verwaltung die durch die Etatssumme ihr bezeichnete Gränze nicht überschreite, soll derselbe vom künftigen Etatsjahre an sich für alle Commandos- und Verwaltungsstellen durch specielle Etats sichern, deßhalb auf die

Erfüllung der für die Divisionen und Regimenter gegebenen instructiven Bestimmungen streng halten, und überhaupt darüber all dasjenige verfügen, was dem Zwecke entsprechend ist.

---

#### VI. Revision.

##### §. 32.

Die Art und Weise der Revision über alle Militär-Rechnungen ist in der Instruction für die Divisionen und die 6te Section (Unterabtheilung) näher bezeichnet.

##### §. 33.

Die dafür bestandene Militär-Hauptbuchhaltung ist vom 1. F. Monats an aufgelöst; das Personal findet seine Eintheilung und fernere Verwendung in der Weil. Nr. 1.

##### §. 34.

Der Minister hat Sorge zu tragen, daß diejenigen Individuen, welche zu den Divisionen- und Artillerie-Corps-Commandos bestimmt sind, sich ungesäumt an den Ort ihrer Bestimmung begeben.

##### §. 35.

Alle ersledigten Akten, Rechnungen und Geschäftspapiere jeder Art sind mittelst Verzeichnisses und Akten-Repertoriums an die Kriegs-Ministerial-Registratur zu übergeben, alle unersledigten Gegenstände aber mittelst

Verzeichniß dem Ministerium vorlegen und durch die betreffende Section erledigen zu lassen. Der Director mit dem bisherigen Oberpersonal und der Registrator sollen für die richtige Abgabe haften. Die Prüfung der nicht revidirten Rechnungen hat die Revisionsabtheilung ungesäumt vorzunehmen, wozu derselben das für die Divisionen ic. bestimmte Personal, insoweit es nothwendig, bis Ende Februar beigegeben werden kann.

## VII. Divisionen.

### §. 36.

Jede Division bildet ein eigenes Ganze, und erhält zum Vortheil des Waffendienstes und Steigerung der Heereskräfte einen erweiterten Wirkungskreis. Mit den auf Etats gegründeten Summen müssen sie auskommen, ohne an dem festgesetzten Stande eine Veränderung vornehmen zu können, oder die administrativen Vorschriften zu verlezen.

Ein Brigadegeneral hat das Dienstliche, der 2te das Administrative zu besorgen, der dritte aber ist in der Regel in Unserm Kriegsministerium verwendet. Der Divisions-General, dem als Chef der Division die Oberleitung des Ganzen obliegt, hat deßhalb das Geeignete anzuordnen.

### §. 37.

Das Administrations- und Revisions-Personal bei einer Division soll in der Folge bestehen aus

- 1 Oberkriegs-Commissär 2ter Classe,
- 1 Kriegs-Commissär,
- 1 Revisor, Bataillons- oder Regimentsquartiermeister,
- 1 Secretär,
- 2 Metuaren,
- 1 Ordonanz.

Welches Personal gegenwärtig hiezu verwendet wird, ist aus der Beilage Nro 1. zu ersehen.

### §. 38.

Der Geschäftsgang bei den Divisions-Commandos hat sich analog nach dem Unseres Kriegsministeriums zu gestalten, und sind die Geschäftsgegenstände an die den treffenden Sectionen im Kriegsministerium correspondirenden Arbeiten der Division zur Erledigung hinzuweisen.

### §. 39.

Die Besugniß in dienstlicher Beziehung bleibt vor der Hand die bisherige, insoweit nicht die erweiterte Competenz der Regiments-Commandos eine Aenderung begründet.

### §. 40.

In Beziehung auf die Administration,

Rechnungen und Revisionen sind die Bezugnisse und der Geschäftsgang durch die instructiven Bestimmungen näher bezeichnet. Die Revision bei den Divisions-Commandos beginnt für die periodischen Rechnungsacten im 2ten Quartal 18 $\frac{2}{3}$  — für die laufenden Gegenstände vom 1. März l. J. an.

§. 41.

Da die Etats für die äusseren Heeresabtheilungen erst vom Jahre 18 $\frac{2}{3}$  anzufertigen sind; so beschränken sich die Anschaffungen bis dahin nur auf die dringendsten Bedürfnisse. Ueber erhebliche Gegenstände müssen bis zu diesem Zeitpunkte die Entscheidungen des Kriegsministeriums erhort werden.

§. 42.

Ueber die Zeit der Inspicirungen wird der Kriegsminister die geeigneten Vorschläge an Uns erstatten..

§. 43.

Der Brigadier im Rheinkreise hat das Dienstliche und Oekonomische zugleich — ebenso der am Sitz des 4ten Divisions-Commandos dasselbe zu besorgen. Die Rechnungs-Revision und die Zusammenstellung der Verwaltungsresultate der Regimenter ic. findet bei den Divisions-Commandos selbst statt.

VIII. Artillerie-Corps-Commando.

§. 44.

Dasselbe bildet gleich jedem der Divisions-Commandos ein eigenes Ganzes, und findet der für die Divisionen in dienstlicher und administrativer Beziehung vorgeschriebene Geschäftsgang auf dasselbe analoge Anwendung.

§. 45.

Das Administrations- und Revisionpersonal ist für das Artillerie-Corps-Commando in der Folge:

- 1 Kriegscommisär,
- 1 Revisor,
- 1 Secretär,
- 1 Actuar.

§. 46.

In der Instruction ist rücksichtlich der Etats für die Zeughäuser, und daß der Corps-Commandant das Administrative selbst zu besorgen, die nöthige Vorschrift gegeben.

IX. Ueber die Militär-Stellen.

§. 47.

Alle, weder den Divisions- noch dem Artillerie-Corps-Commando untergeordneten Branchen, werden analog nach dem für die Regimenter bestimmten Geschäftsgang und

den instructiven Bestimmungen behandelt. Unser Kriegsministerium wird jedoch bald möglichst die nöthige Instruction zur Geschäfts- und Rechnungsvereinfachung entwerfen, und längstens bis zum künftigen Etatsjahr dieselbe nach erhaltener Unserer allerhöchsten Genehmigung hinausschließen lassen.

#### §. 48.

Zur Verminderung der Schreibereyen und Erzielung größerer Geschäfts-Vereinfachungen bei dem Gendarmerie-Corps-Commando versügen Wir:

- 1) Anzeige der Dislokations-Beränderungen bey der Gendarmerie an das Kriegsministerium künftig nur vierteljährig.
- 2) Rückversetzung der Gendarmen in die Linie durch Verfügung und Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando.
- 3) Einstellungsgesuche der Gendarmen durch Verhandlung mit dem einschlägigen Divisions-Commando.
- 4) Genehmigung unerheblicher Bau-Reparaturen durch das Gendarmerie-Corps-Commando.

X. Regimenter, Bataillons, dann Compagnien und Escadrons.

#### §. 49.

Die Regimenter und Bataillons erhalten sowohl in dienstlicher als administrativer Beziehung einen erweiterten Wirkungskreis. Wir erwarten daher, daß sie diese — ihnen zum Besten des Waffendienstes ertheilten Besugnisse genau nach den instructiven Bestimmungen ausüben, und so Unsere allerhöchste Absicht erreichen werden-

#### §. 50.

Außer den — in den instructiven Bestimmungen enthaltenen und den noch weiter von dem Kriegsminister anzuordnenden Rechnungsgeschäfts-Vereinfachungen und Schreiberey-Verminderungen, wollen Wir den Regiments- und Bataillons-Commando's nachfolgende Besugnisse einräumen:

- a) die auf gesetzliche Normen gegründete Ausstellungen von Regiments-Kadetten,
- b) die Versetzungen und Vertauschungen der einzelnen Unteroffiziere und Soldaten von einem Regiment selbst verschiedener Waffengattung zum andern, jedoch nur in so ferne, als kein Hinderniß irgend einer Art obwaltet, für den Dienst, wie für das Aner ein

Nachtheil entsteht, und die Regiments-Commandanten einverstanden sind; c) normalmäßige Beurlaubung der Offiziere im Inlande bis zu 6 Wochen, wenn es die Dienstverhältnisse gestatten.

#### §. 51.

Da es übrigens Unser ernster Wille ist, die Schreiberey vorzüglich bey den Regimentern und Bataillons auf die möglichste Weise in allen Theilen zu vermindern, so wird den Commandanten zur strengsten Pflicht gemacht, dahin zu streben, dieses allenthalben anzuordnen. Bey den Inspektionen ist darauf zu sehen, und das Geeignete zu verfügen.

#### §. 52.

Das Regiments- so wie Compagnies- Rechnungswesen soll mit dem 3ten Quartal, und in Beziehung auf die Hauptrechnungen mit dem Etatsjahr 18 $\frac{2}{3}$  eintreten. Die Regiments- Rechnungsbücher für dieses Etatsjahr sind, so wie sie bereits angelegt, bis zum künftigen Etatsjahr fortzuführen.

#### §. 53.

Die Fouriere bei den Regimentern und Bataillons werden mit dem 1. July l. J. aufgehoben, die verminderten Geschäfte für die Rechnungsführung haben nach der Instruction die dazu bestimmten Unteroffiziere unter Aufsicht und Leitung der Compagnie-

Commandanten und Offiziere zu führen. Bis zum ersten July sollen die Fouriere, soweit solche dazu tauglich und pflichtig sind, in die Linie eingereiht, die hiezu untauglichen oder nicht pflichtigen aber, in so ferne nicht dieselben als nöthige Gehülfen bei der Rechnungsführung der Gardmerie oder für etatsmäßige Actuarstellen bey Commandantschaften und Verpflegungs- Commissionen, oder als Praktikanten bey Regimentern verwendet werden können, entlassen werden. —

So lange solche im Militär-Verbande bleiben, behalten dieselben ihre bisherigen Bezüge.

#### §. 54.

Der Rang und die Gagebezüge der Regiments- und Bataillons- Actuare bleiben bis auf weiters unverändert. Der Kriegsminister hat sich zur namentlichen Bezeichnung die Qualifikationslisten vorlegen zu lassen, und die deßfallsigen Vorschläge Unserer allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen. Sie werden bei dem Stab geführt.

#### §. 55.

Die Praktikanten, welche dermalen nach §. 53. aus den hiezu tauglichen Fourieren genommen werden, sollen in Zukunft aus dem Stande der Compagnien entnommen werden. Werden hiezu Korporäle gewählt,

so sind solche durch Vicekorporäle zu ersezten. Die Praktikanten genießen jedenfalls die Achtung und Beizüge der Korporäle.

§. 56..

Im Vertrauen auf den Diensteifer und die Thätigkeit aller Unserer Generale, Stabs- und Ober-Offiziere und Militärbeamten erwarten Wir nicht nur den sichersten Vollzug dieser Unserer neuen Anordnungen; sondern gewärtigen mit Zuversicht, daß nicht die mindeste Geschäftsstöckung dadurch veranlaßt werde.

Dieselben werden vielmehr Unsere allerhöchste Absicht erkennen; die Militär-Verwaltung in allen ihren Zweigen möglichst zu vereinfachen.

§. 57..

So wie Wir es übrigens dem Kriegsminister zur unerlässlichen Pflicht machen, über das streng Festhalten an dem Neugegebenen zu wachen, übertragen Wir seiner persönlichen Verantwortlichkeit die aus den Berathungen Unserer allerhöchst angeordneten Commission hervorgegangenen Materialien als Andeutung des Bedürfens bedeutender Verbesserungen in ernste und sogenreiche Betrachtung zu ziehen; und Uns die geeigneten Anträge zu stellen. Sämtliche Verhandlungen werden demnach seiner Einsicht und persönlichen Verwahrung hier-

mit geschlossen. Vorläufig genehmigen Wir jedoch unter der Voraussetzung, daß keine Mehrausgabe dadurch entsteht, Folgendes:

- 1) Die Vereinigung des Conservatoriums der Armee mit dem topographischen Bureau..
- 2) Die Bildung einer höhern Artillerie-Commission anstatt des bisherigen technischen Ausschusses.
- 3) Bildung einer Dekonomie-Commission gleich den Regimentern bey der Zeughaus-Hauptdirection; welcher der Betrieb und die Fertigung, dann der Verschluß der rohen Materialien, die Untersuchung der Erzeugnisse aber der Direction und Dekonomie-Commission gemeinschaftlich übertragen sey..
- 4) Die Klassifirung der Zeughaus-Verwaltungen in zwei Klassen;
- 5) Die nöthigen Verfügungen zur strengen Aufsicht einer geregelten Verwaltung bey der Gewehrfabrik..
- 6) Die Verfassung einer gründlichen Instruction für den Geniedienst.
- 7) Die Vereinigung des Revisionsgerichts mit dem General-Auditoriate..
- 8) Den Entwurf einer Instruction über die herannahende neue Conscription-Ausführung (nicht das Positive, sondern die Form des Gesetzes berührend.)

- 9) Ertheilung von Aversen an die Regimenter und Bataillons für die näher zu bezeichnenden Gegenstände, sohin weitere Ausdehnungen der Berechnungen nach der Kopfszahl.
- 10) Möglichste Minderung der Regien bey den Regimentern und Bataillons und dadurch verminderter Beschäftigung der Offiziere bey den Oekonomie-Commissio-nen, jedoch unbeschadet des Verars.
- 11) Vorschläge über die Feststellung der Rechte und Ansprüche in Beziehung auf Gehalt, Achtung und Pension der Ad-ministrations-Beamten.
- 12) Den persönlichen Zutritt des Kriegs-ministers wöchentlich einmal zu Unserer allerhöchsten Person.

### §. 58.

Wir vertrauen Unserm Kriegsminister und dem ihm untergeordneten Personal, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen, und das ihnen geschenkte Vertrauen rechtfertigen werden.

München den 31. Jänner 1829.

L u d w i g.

An  
das K. Kriegs-  
Ministerium also  
ergangen.

Auf allerhöchsten Beschl  
der Kabinets-Secretär  
v. Grandaur.

### I. Eintheilung des Personals vom Kriegs-Ministerium.

Dem Kriegs-Minister unmittelbar beigegeben:

Ein Adjutant, zur Zeit Lieutenant, Johann Keller; Geh. Secretär, Wolfg. Glodner.

#### Erste Section.

Chef: General-Secretär: Friedrich Karl Bauer, Freiherr von Heppenstein.

Für Gesetze und Archive: Major Karl Lorenz v. Schintling.

Protokoll-Führung: zur Zeit Bureau-Secretär: Alois Fleischmann.

Expedition: Geheimer Secretär: Joseph Wilhelm.

#### Kanzley.

Die Kanzley-Secretäre: Wilhelm Dorff, Heinrich Kunstmüller, Domin. Ibbi.

Zur Zeit Kanzley-Actuare: Friedrich Schmid, Sebastian Bernhard, Fr. Xav. Kastner.

Kanzelist: Johann Bapt. Schultes.

#### Registratur.

Ein Ober-Registrator: Rath Andr. Köhler.

Registratoren: Rath Ludwig Palm, geheimer Registratur Ludwig Bieringer, Ignaz Harter, Alois Wiesner, Peter Kern.

Ein geh. Registraturs - Gehilfe (funkt.)  
Actuar Xav. Reitmayer.

### Zweyte Section.

Chef: General der Infanterie und General-Quartiermeister, Clem. v Naglowich.

Die Generalmajors: Franz Freyherr von Hertling, Max Graf v. Seyssel d'Aix, Michael Johann von Eisenberg, Georg von Taufsch. \*

Die Obersten: Philipp Freyherr v. Reichlin-Meldegg, Karl Frhr. v. Ficd., Karl von Baur.

Major Karl Freyherr v. Neubed. \*  
Hauptmann Paul Beder.

Oberpferdarzt: Dr. Michael Eschmann.  
Geheimer Secretär: Karl Bedall.

Bureau-Secretär: Philipp Ueberseitzig.

### Dritte Section.

Chef: Generallieutenant Karl Theodor Frhr. v. Hallberg.

Oberst Ignaz Göschl \*, Oberstlieutenant Jos. Christian von Gotthard, (bis zur Zurückkunft des Majors Weishaupt.)

Major Karl Weishaupt, Oberstlieutenant Bartholomäus Roys\*, Hauptmann Ludwig Lüder. \*

Zur Zeit Bureau-Secretär: Fr. Xaver König.

### Vierte Section.

Chef: General: Lieutenant Sebastian von Handel.

Die Obersten Peter Becker, Michael Streiter, Hauptmann Kaspar Schauß.

Bureau-Secretär: Andreas Mayr.

### Fünste Section.

Chef: General: Lieutenant Johann Baptist Freyherr v. Berger.

Generallieutenant Alois Frhr. v. Ströh \* (für die Militär-Fonds.)

Charakterisirter Generalmajor Clemens Graf Leyden \* (für die Landwehr.)

Oberstlieutenant Eduard Freyherr v. Wöllerndorff und Waradein. \*

Geheimer Rath Jakob Frhr. v. Harold.

Geheimer Rath Anton von Orff (beygeben.)

Zwei Referenten in Medicinal: Gegenständen, General: Stabsarzt Dr. Friedr. Eichheimer, Oberstabsarzt Dr. Jakob Straßer.

Geheimer Secretär: Rath Anton Röchl.

Bureau-Secretär: Michael von Gönner.

### Sechste Section.

Chef: General: Verwaltungs-Director, Staatsrath Georg v. Knopp.

Vier Ober-Kriegs-Commissäre: Administrations-Rath Georg Münnan, Ober-Kriegs-Commissär erster Klasse Heinrich Prucker, Paul Habel und Max von Chlingensberg, — Referenten.

Ein Kriegs-Commissär erster Klasse: Johann Ludwig Schwabl, — für die Buchführung.

Ein Bureau-Secretär: Vincenz Paur.

Administrations-Actuar: Johann Michael Schopf, Exav. Höß.

#### Revisions-Abtheilung.

Chef: Oberst Karl Freyherr v. Fid.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: Administrations-Rath Sebastian Becker.

Drei Kriegs-Commissäre: Oberrechnungs-Commissär Franz Häring, Kriegs-Commissär Georg Schenk, (bleibt bis auf weiters bey dem Festungsbau in Ingolstadt kommandirt), und Kaspar Bergmann.

Ein Revisor für die Medikamenten-Rechnungen: Dr. Ferdinand Harter.

Ein Revisor für die Baurechnungen, Ingenieur-Oberlieutenant: Joseph Ked.

Zur Zeit Administrations-Actuar: Anton Krauß.

Administrations-Actuar: Max. Schälein.

#### Haupt-Kriegs-Kasse.

Ein Haupt-Kassier: Philipp Gradinger.

Ein Controleur: Philipp Bächle.

Ein Buchhalter: David Dillmann.

Ein Zahlmeister: Joseph Meier.

Ein Controleur: Anton Limmel.

Offizianten: Jakob Bram und Georg Leonhard Beiler.

Zur Zeit Christoph von Daumüller.

Johann Bapt. Mundigler.

Ein Actuar: Jakob Bächle.

Ein Kassadiener: Anton Lanzelot.

#### Militär-Fonds-Commission.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: Administrations-Rath Heinrich Buz.

Ein Kriegs-Commissär: Administrations-Commissär Karl von Stedingk.

Ein Fiscal.

Ein Fiscal-Adjunct: Moritz Polster.

Ein Kassier: Sebastian Mehringer.

Zwei Contrelleute: August Schindler und Joseph Stegherr.

Drei Offizianten: Hermann Behringer, Karl Bächle, Konrad Grädl.

Zwei Actuare: Joseph Hosp, Joseph Silverio, Fourier Joseph Müller.

Ein Kassedienet: Johann Haussaden.

#### Erste Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär (funct.), Administrations-Commissär, Dietrich Dunze:

Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:  
Leonhard Widmann, Xav. Sieber.  
Ein Revisor, Regiments-Quartiermeister:  
Carl Orff.

Ein Secretär, zur Zeit Bureau-Secretär  
Anton Haufner.

Actuar: Pongraz Eckert, Andreas Lechner,  
Fourier Rupert Trautmann,  
lechterer functionirend.

### Zweyte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär (funct.), Ad-  
ministrations-Commissär Adam Precht.  
Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:  
Martin Mager, Karl Grünser.

Ein Revisor: Regiments-Quartiermeister  
Joseph Nieschl.

Ein Secretär: (funct.) Actuar Michael  
Aertinger.

Actuar: Konrad Weidinger, Fouriere,  
Alois Möris, Joseph Schweiger,  
letztere zwey functionirend.

### Dritte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: (funct.) Ad-  
ministrations-Commissär Heinrich Schu-  
macher.

Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:  
Bernhard Jäger, Georg Wigand.

Ein Revisor: Inspector Christian Müller.

Ein Secretär: Sebastian Ganz.

Actuar: Max Hoffmann, Johann Höfer,  
Karl Engelsbrecht.

### Vierte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: (funct.) Ad-  
ministrations-Commissär Anton Kup-  
recht.

Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:  
Max Heimsoth, Georg Trompe-  
deller.

Ein Revisor: Regiments-Quartiermeister  
Heinr. Martin.

Ein Secretär, (funct.) Actuar Karl Reiser.

Actuar: Wolfgang Kraus, Friedr. Wil-  
helm Rosenmann, Adolph Arnold,  
lechterer Fourier und functionirend.

### Artillerie-Corps-Commando.

Ein Kriegs-Commissär: Joseph Frohm.

Ein Revisor: (funct.) Actuar Joh. Nep.  
Winterl.

Ein Secretär: (funct.) Actuar Heinrich  
Bennet.

Ein Actuar: Andreas Roth.

Anmerkung. Die mit \* Bezeichneten  
sind nicht als ständige Referenten zu betrach-  
ten, und nur dann beuzuziehen, wenn sie  
der Minister für nöthig erachtet.

München, den 31. Jänner 1829.

Ludwig.

## II. Eintheilung der Geschäftszweige des Kriegsministeriums.

### 1te Section. General-Secretariat. Secretariat.

Gesetze und Archive.

Protocollirung,

Expedition.

Innere Ausgaben des Ministeriums.

### 2te Section. Personelles und Ma- terielles.

Leibgarde der Hartschiere,

Generalstab,

Generalquartier- {nebst dem topogr. Bu:  
meisterstab, }reau, Armee-Bibliothek  
und milit. memoires &c.  
Kartenconservatorium.

Infanterie,

Cavallerie,

Invaliden, Veteranen, Pensionisten,

Dekorationen und Belohnungen,

Pensionierung,

Cadetten-Corps, {nebst Allem, was auf  
den Unterricht der  
Armee Bezug hat,  
Arme : Remontirungs: und Gestüts:  
wesen.

Montur-Depot.

### 3te Section. Personelles und Ma- terielles.

Artillerie, Fuhrwesen, Ouvriers-Cor-  
pagnie. Modelle und Plankammer, Zeug-  
häuser und alles dazu Rehörtirende, technische  
Anstalten und Gewehrfabrik.

## 4te Section. Personelles und Ma- terielles.

Genie-Corps, technische Compagnien-  
etc. der Ouvriers-Comp.) Plan- und Mo-  
dellenkammer, Hochbauten, Befestigung.

### 5te Section. Personelles und Ma- terielles.

Correspondenz und Notenwechsel im All-  
gemeinen, und in polizeylischer und politi-  
scher Beziehung mit den andern Ministerien  
und auswärtigen Behörden.

Gendarmerie. Personelles im Benehmen  
mit der 2ten Sektion. Militärrechtspflege,  
Polizey.

Sanitätswesen, Krankenhäuser, Vete-  
rinärwesen, charakterisierte Offiziere.

Rekrutirung, Einreihungen und Entlas-  
tungen (in so weit sich selbe auf das Bü-  
gerliche und Rechtliche beziehen, sohin nicht  
in das Ressort der 2ten Section einschlagen.)

Landwehr,

Invaliden-

Militärunterstützung- } Fonds, Wohlthä-  
Wittwen- und Waisen } tigkeitsanstalten

### 6te Section.

Budget — allgemeines Rechnungswesen

— Militär-Verwaltungs-Etats,

Pensionen, und Ordens-Pensionen,

Fonds für den laufenden Sold der Armee-

Hauptkriegskassa, Kriegscommisariat,

Revuen. Personelles in Bezug auf die

Individuen der Administration.

III. **L u d w i g ,**  
von Gottes Gnaden König von Bayern  
2c. 2c.

Wir haben beschlossen, Unserm Kriegs-Ministerium, den Divisions- und Corps-Commando's, und dem Militär - Verwaltungswesen eine Geschäft vereinfachende und Kosten mindernde Einrichtung zu geben. In dem Wir Unserm Feldmarschall und General- Inspector, Fürsten v. Wrede, in den Anlagen davon Kenntniß, und in dem von Uns allerhöchst beschlossenen Fortbestehen der General - Armee - Inspection Gelegenheit geben, seine vielseitigen großen Verdienste noch fernerhin zu belohnen, vertrauen Wir mit vollster Zuversicht auf seine kräftige Mitwirkung zur Erreichung unserer allerhöchsten Absicht, und tragen sonach demselben auf, so oft er es nöthig erachtet, wenigstens aber des Jahres einmal, in sämtlichen Garnisonen, und festen Plätzen eine General - Inspection der Truppen, Festungen, und Fohlenhöfe vor-

zunehmen, und die Resultate unmittelbar an Uns zu berichten.

Bey diesen Inspections-Reisen hat denselben jedesmal der Divisionär im Bereiche seines Commando's zu begleiten. Das allenfalls erforderliche Personal wird ihm auf Verlangen von dem Kriegs - Ministerium jedesmal zugewiesen werden. Wir finden übrigens alle Veranlassung, Unserm Feldmarschalle und General- Inspector Fürsten von Wrede über die bisherige Führung des nun aufgelösten Armee-Commando's, Unsere vollkommenste Zufriedenheit unbedingt auszudrücken, und befehlen zugleich, die bey dieser Commando-Stelle bisher sich ergebenen Acten, in so weit selbe nicht bey der General - Armee - Inspection erforderlich sind, an Unser Kriegs - Ministerium einzuliefern.

München den 31. Jänner 1829..

An:  
den Feldmarschall Fürsten von Wrede  
also ergangen..